



Wolf-Gero Reichert

Die Rückkehr des Positivismus in die Ökonomie

und wie Ökonomen dadurch (unbewusst) bestimmte gesellschaftliche Interessen befördern.

19. November 2011, Konferenz: „Die Dynamik normativer Ordnungen“, Goethe-Universität Frankfurt.

**Oswald von Nell-Breuning Institut
für Wirtschafts- und Gesellschaftsethik**

Offenbacher Landstr. 224
60599 Frankfurt/Main, Germany
Tel. 0049 (0) 69-6061-369, Fax -559
eMail: nbi@sankt-georgen.de
web: www.sankt-georgen.de/nbi

In diesem kurzen Vortrag soll am Beispiel des Themas Eigentum gezeigt werden, wie ein positivistischer Ansatz in der Ökonomie mit einer unkritischen Legitimierung bestehender gesellschaftlicher Macht- und Einkommensverhältnisse einhergeht.¹

Zunächst ist zu beachten, dass vorurteilsfreie Erkenntnis ein nie einholbares Wissenschaftsideal darstellt, dem sich in den real existierenden Sozialwissenschaften überhaupt nur angenähert werden kann, wenn versucht wird, das erkenntnisleitende Vorverständnis hermeneutisch zu klären.

Der Referent steht in einer sozialkatholischen Tradition, für die es selbstverständlich ist, dass privates Eigentum immer sozialpflichtig zu sein hat. Dies geht nicht nur auf den Artikel 5 des Grundgesetzes, sondern vor allem auf Quellen der Bibel und der kirchlichen Tradition zurück. Jesus Christus beispielsweise provoziert in der Perikope des reichen Jünglings: „Eher geht ein Kamel durch das Nadelöhr, als dass ein Reicher in den Himmel kommt“ (Mk 10,25). Oder der heilige Ambrosius sagt: "Es ist nicht dein Gut, mit dem du dich gegen dem Armen großzügig erweist. Du gibst ihm nur zurück, was ihm gehört. Denn du hast dir herausgenommen, was zu gemeinsamer Nutzung gegeben ist. Die Erde ist für alle da, nicht nur für die Reichen." Während diese Äußerungen vor allem auf die individuelle ethische Dimension des Verhaltens abzielen, expliziert die römisch-katholische Sozialverkündigung diese Sentenzen für die Sozial- und Wirtschaftsethik als Sozialpflichtigkeit des Eigentums: Es ist nur dann legitim, wenn seine Verwendung dem Gemeinwohl zugutekommt. Auf ihm lastet, wie es Johannes Paul II in der Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* ausdrückt, eine „soziale Hypothek“ (SRS 42).

Nach einer kurzen Skizze des Positivismusstreites und einem Plädoyer für die Kritische Theorie der Frankfurter Schule (These 1) wird jede unkritische Sozialwissenschaft als ideologieanfällig gekennzeichnet (These 2). Im Anschluss wird argumentiert, dass die moderne Kapitalmarkttheorie einem naiven Eigentumsverständnis aufsitzt und dadurch uneingestanden die Interessen von Wertpapierbesitzern befördert (These 3). Abschließend wird unter Rückgriff auf den US-Philosophen Alan Gewirth ein philosophisch begründetes Eigentumsverständnis dargestellt, das eine andere Form der Unternehmenskontrolle erfordert (These 4).

¹ Ich schöpfe dabei das Format „Vortrag“ aus, indem ich als Theologe und Nicht-Wirtschaftstheoretiker einige unmaßgebliche und lose verknüpfte Gedanken vortrage, die dringend einer fachlichen Kritik bedürfen.

These 1: Mit der theorieenthaltenden Dominanz ökonomischer Forschung dominiert der Positivismus mittlerweile weite Teile der Ökonomie. Dies verstellt jedoch den Blick auf die eigentlichen Fragen, mit denen sich die Ökonomie als Sozialwissenschaft befassen sollte.

1.) In naiver, unreflektierter Weise schicken sich Ökonomen im Gefolge Gary Beckers an, die Welt zu erklären, „wie sie wirklich ist“.

„Moral, so könnte man argumentieren, repräsentiert die Art und Weise, wie die Welt unserer Ansicht nach funktionieren sollte – während die Ökonomie uns zeigt, wie sie tatsächlich funktioniert.“ (Levitt, Dubner 2007, S.32)

Derzeit ist zu beobachten, wie diese Art Ökonomie zu betreiben, immer mehr Zuspruch gewinnt, sowohl von Seiten der Politik, die zunehmend empirische Forschung zur Erfolgskontrolle nachfragt, als auch von Seiten der Universitäten, die sich den internationalen Entwicklungen ihres Faches nicht verschließen wollen. In den USA und Großbritannien dominiert längst jene Methode, die im besseren Fall darauf setzt, Modelle ökonomisch zu überprüfen, im vulgärerem Fall „Tatsachen“ bzw. „ökonomische Phänomene“ direkt mit quantitativen Mitteln zu analysieren.

Von anderen wissenschaftlichen Disziplinen wird dies als ökonomischer Imperialismus wahrgenommen, denn die tragenden theoretischen und anthropologischen Voraussetzungen eines solchen Ansatzes sind äußerst dürftig und bleiben in der Regel unreflektiert. Dies ist insofern äußerst bedauernd, als die Ökonomie eigentlich eine reiche wissenschaftstheoretische Tradition aufweist. Im Zuge der großen Auseinandersetzungen in der Ökonomie - dem Methoden-, dem Werturteils- und dem Positivismusstreit - wurde im Grunde schon deutlich, dass sie nicht als rein empirisch verfahrenende Wissenschaft konzipiert werden kann, sondern dass sie auf sozialwissenschaftliche Theoriearbeit angewiesen ist, welche wiederum kritisch auf ihre sozialphilosophischen Implikationen hin befragt werden muss. Ich gehe im Folgenden lediglich auf den sog. Positivismusstreit ein.

2.) In den 1960ern entspann sich einer Auseinandersetzung über die Methoden und die Werturteile in den Sozialwissenschaften. Wie schon oft zuvor ging es um die methodische Selbstvergewisserung der Ökonomie hinsichtlich ihrer Wissenschaftlichkeit - vor allem in Abgrenzung zur Wissenschaftsauffassung der Naturwissenschaften. Nach Ernst Topitsch drehte sich der Streit in erster Linie um die „normativ-deskriptive Doppelfunktion“ vieler ökonomischer Theorien:

„Diese Gedankengebilde wollen nicht nur das faktische soziale Verhalten beschreiben, sondern zugleich auch – und meist sogar in erster Linie – letztgültige Normen für das richtige soziale Verhalten oder zumindest für dessen Bewertung begründen. Begriffe wie Ordnung (ordo), Gleichgewicht, Verteilung, Leistung, Rationalität usw. zeigen eine derartige Doppeldeutigkeit.“ (Topitsch 1965, S. 66)

Die Kontrahenten bei dieser Neuauflage des Werturteilsstreites waren zum Einen Vertreter des sog. Kritischen Rationalismus (Karl Popper, Hans Albert), zum Anderen Vertreter der sog. Kritischen Theorie der Frankfurter Schule (Horkheimer, Adorno, Habermas). Als Positivismus wird eine empiristische Auffassung von Wissenschaft bezeichnet, für die als Gegenstand ausschließlich das sinnlich-materiell Wahrnehmbare gilt (Anzenbacher 2002, S.172f). Die eingeführte Bezeichnung

„Positivismusstreit“ verweist darauf, dass sich die Kontrahenten jeweils von dem abgrenzen, was sie unter „Positivismus“ verstehen und die Bedeutung der Kritik für die Sozialwissenschaften herausstellen, wobei „Kritik“ indes verschiedenes meint.

Für die Vertreter des Kritischen Rationalismus ist Positivismus eine unkritische Wissenschaftsauffassung, die - von einem naiven Realismus getragen - davon ausgeht, dass induktiv-empirisch wahre Sätze gewonnen werden können, welche im Fall von Sozialwissenschaften unreflektiert zu normativen Schlussfolgerungen führen. Daher sei strikt zu trennen zwischen Tatsachen und Entscheidungen. Nach Popper sind die Theorien der Natur- und der Sozialwissenschaftler nicht verifizierbar, da sie auf verallgemeinerten Allsätzen aufbauen. Als erstes Wissenschaftskriterium habe daher zu gelten, dass Theorien so angelegt sein müssen, dass sie empirisch falsifiziert werden können. Wissenschaft habe einer bewusst angewandten *Trial-and-Error*-Methode zu gleichen (Popper 1965, S.263).² Legt man dieses Kriterium zugrunde, erwiesen sich allerdings alle ethischen Sätze und damit auch alle Werturteile als nicht falsifizierbar und damit als unwissenschaftlich (Popper 1975, S.77f). Der Kritische Rationalismus schließt indes ebenso den klassischen Positivismus aus, da auch dieser „für die Lösung kognitiver Probleme letzten Endes auf bestimmte [methodische] Standards zurückgreifen muss“ (Albert 1971, S.231), deren Vorhandensein nicht einfachhin angenommen werden kann: Klammert man die Standards jedoch von der Kritik aus, zieht man den Verdacht auf sich, nur gewisse Interessen verschleiern zu wollen. Unterwirft man sie der Kritik, muss man freilich in die theoretische Auseinandersetzung einsteigen (Albert 1971, S.230ff). Sozialwissenschaft wird somit im Wesentlichen als Ideologiekritik begriffen.

Obzwar die Vertreter der sog. Frankfurter Schule sich dieser Schlussfolgerung anschließen können, unterscheidet sich ihr wissenschaftstheoretischer Zugang doch grundsätzlich von dem des Kritischen Rationalismus. Sie wollen die Bedeutung von Werturteilen verteidigen. Positivismus ist für die Vertreter der Kritischen Theorie eine Wissenschaftsauffassung, welche sich naiv am Objektivitätsideal der Naturwissenschaften und ihrer Methodik (Experiment und empirischer Überprüfung) orientiert.³ Gegenüber der Popperschen Parallelisierung von Natur- und Sozialwissenschaften in der Methode der Falsifizierung insistiert Theodor Adorno auf einer grundsätzlichen Differenz zwischen den wissenschaftlichen Zugängen. Hinter der Anwendung von zwei gängigen sozialwissenschaftlichen Methoden, nämlich der theoretischen Analyse der Gesellschaft als Ganzer und ihrer Bewegungsgesetze einerseits und der Untersuchung einzelner gesellschaftlicher Phänomene andererseits vermutet er grundverschiedene Wissenschaftsmodelle, die nicht auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen seien: Die aus der philosophischen Tradition entwachsene Theorie der Gesellschaft strebe danach, das „verborgen Waltende“ in

² Zur Verifizierung des Allsatzes „Alle Schwäne sind weiß.“ müssten alle auf dieser Welt und zu diesem Zeitpunkt befindlichen Schwäne daraufhin untersuchen, ob sie weiß sind. Da dies unmöglich ist, gilt dieser in Mitteleuropa durchaus plausible Verallgemeinerungssatz von Beobachtungen so lange, bis ein andersfarbiger Schwan gefunden wird (wie es sie in Australien bspw. tatsächlich gibt).

³ Was freilich dazu führt, den Kritischen Rationalismus als positivistisch zu klassifizieren.

der Gesellschaft aufzudecken und diese mittels der Theorie zu entzaubern. Dazu freilich bedürfe sie eines vorgängigen „Begriffes von der Sache“, d.i. die Gesellschaft und ihrer notwendigen Wertorientierungen (Adorno 1965, S.511). Der Gesellschaftstheorie stehe die sog. sozialwissenschaftliche Tatsachenforschung gegenüber, der Adorno den Begriff Positivismus zuweist. In vermeintlich naturwissenschaftlich-objektiver Haltung untersuchten ihre Vertreter einzelne gesellschaftliche Phänomene mittels empirischer Forschung sowie statistischer Aufbereitung und verwürfen zugleich jeglichen Bezug auf „die Gesellschaft“ als Spekulation (Adorno 1965, S.513f). Theorie und Empirie sind in dieser Perspektive durch einen unüberbrückbaren Graben getrennt. Dieser könne auch nicht durch das Poppersche Falsifizierungspostulat überbrückt werden, da die Vorstellung, eine Theorie könne geprüft werden, indem einzelne, abgeleitete Hypothesen empirisch getestet werden, die Besonderheit sozialwissenschaftlicher Theorien übersehe.

„Empirie und Theorie lassen sich nicht in ein Kontinuum eintragen. Gegenüber dem Postulat der Einsicht ins Wesen der modernen Gesellschaft gleichen die empirischen Beiträge dem Tropfen auf den Heißen Stein.“ (Adorno 1965, S. 513)

Indem sozialwissenschaftliche Theorien gerade auf die faktischen und normativen Wirkungskräfte abzielen, die im Inneren der Gesellschaft wirken, liegen sie auf einer ganz anderen Ebene als die empirische Forschung– der Begriffsebene. Ideologiekritik kann daher nur als Kritik durch eine geklärte und auf ihre Voraussetzungen durchsichtige Sozialtheorie vollzogen werden.

These 2: Mit der theorieenthaltenden ökonomischen Forschung geht uneingestanden eine verdeckte Option für die Interessen derjenigen einher, die vom Status Quo des marktwirtschaftlichen institutionellen Arrangements profitieren.

Nach Adorno darf das Misstrauen gegenüber der bloßen Fassade einer Gesellschaft jedoch nicht zu dem Preis erkaufte werden, dass hinter den Erscheinungen ewige Wesenheiten behauptet würden. Diese müssten vielmehr als gesellschaftliche Strukturen ausgewiesen werden, die theoretisch begriffen und in Beziehung zu gesellschaftlichen Prozessen gesetzt werden, wodurch ein Spannungsfeld zwischen Wirklichem und Möglichem entstehen könne. Dazu bedürfe es einer dezidiert kritischen Theorie, die die Auseinandersetzung auf den Bereich der Grundbegriffe führt (Adorno 1965, S.512). Adorno sieht wie Topitsch die Gefahr der deskriptiv-normativen Doppeldeutigkeit von Sozialtheorien. Viele seien ebenso blind gegenüber den sie leitenden Interessen wie die auf Theorie bewusst verzichtenden positivistischen Tatsachenforscher. Bleibt die Bedeutung von Interessen jedoch unreflektiert, etwa weil die Orientierung an vermeintlich naturwissenschaftlicher Objektivität eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Vorverständnis verhindert, werden die herrschenden Strukturen als gegeben oder natürlich hingenommen. Eine solche Neutralität übersieht das, was Anthony Giddens die „doppelte Hermeneutik“ nennt: Den Prozess der wechselseitigen Durchdringung von sozialwissenschaftlichem und konventionellem Wissen, der Wechselwirkung zwischen der Alltagssprache und der Metasprache der Experten.

„Sozialwissenschaftliches Wissen schraubt sich in den Bereich des sozialen Lebens hinein aus diesem Bereich wieder heraus und es gehört als integraler Bestandteil mit zu diesem Vorgang, daß dieses Wissen dabei sowohl sich selbst als auch diesen Bereich umgestaltet.“ (Giddens 1995, S. 26)

Sozialwissenschaftler sollten sich daher der mit ihr verbundenen Verantwortung bewusst sein, ansonsten wird ihre Forschung zu einer uneingestandenen Parteinahme für die Herrschenden, Mächtigen und Reichen.⁴ Im Folgenden wird am Beispiel der Frage des Eigentums gezeigt, wie ein positivistischer Ansatz (im Sinne Adornos) in der Ökonomie mit einer unkritischen Legitimierung bestehender gesellschaftlicher Macht- und Einkommensverhältnisse einhergeht. Dies wird auf fehlende begriffliche und sozialphilosophische Grundlagenreflexion zurückgeführt. Als Beispiele dienen die sog. Kapitalmarkttheorie und insbesondere die Theorie des Kapitalmarktes als „Market for Corporate Control“.

These 3: Die sog. Kapitalmarkttheorie, insbesondere die Theorie des Kapitalmarktes als „Market for Corporate Control“, sind in der Praxis enorm einflussreiche Ansätze. Sie beruhen jedoch auf einem überholten Eigentumsverständnis und befördern dadurch unkritisch die Interessen derjenigen, die Eigentum – insbesondere an Wertpapieren – besitzen.

1). Während in Deutschland der Positivismusstreit tobte, begannen in den USA einige Ökonomen, eine einheitliche Theorie des Kapitalmarktes zu entwickeln, was zuvor lediglich als Randthema der betriebswirtschaftlichen Finanzierungstheorie abgehandelt wurde (Schmidt 2007, S.65). Ihre Pointe bestand darin, dass sie Wahrscheinlichkeitsberechnungen auf die Finanzmärkte anwendeten und annahmen, die Verläufe von Wertpapierkursen ähnelten normalverteilten, stochastisch berechenbaren Zufallsbewegungen, welchen man auf einem einheitlich gedachten Kapitalmarkt auf die Spur kommen konnte (Jovanovic 2008, S.220).⁵ Der empirischen Forschung über Kapitalmarktfragen ging also die Konstruktion eines abstrakten, rein theoretischen Modells eines vollkommen gedachten Kapitalmarktes voraus. Dazu trafen sie einige sehr starke Annahmen. Ein Kapitalmarkt gilt als vollkommen, wenn er die folgenden Eigenschaften aufweist (Neus 2005, S.326f):

- Homogene Erwartungen: Die Marktteilnehmer nehmen an, dass sie die Preise von Wertpapieren nicht beeinflussen können. Sie bilden sich aufgrund der allen gleichermaßen zur Verfügung stehenden Informationen über die zukünftigen Zahlungsströme der Wertpapiere.

⁴ Dabei ist stets zu unterscheiden zwischen notwendigen Interessen, die wissenschaftsimmanent motiviert sind und sich dem Wissenschaftler durch die Probleme des Gegenstandes gleichsam aufdrängen, und solchen Interessen, die nur lebenspraktisch motiviert sind (Habermas 1965, S.299).

⁵ Bei ihrer Forschung gingen die Theoretiker des vollkommenen Kapitalmarktes von jenen Schaubildern aus, welche die Chartanalysten seit Beginn des 20. Jahrhunderts erstellten und als Dienstleistung anboten. Mit der technischen Analyse bildete sich schon relativ früh ein Verfahren zur Auswertung und Aufbereitung von finanzmarktbezogenen Daten heraus. Während mit der sog. Fundamentalanalyse erst in den 1930er Jahren begonnen wurde, hatte sich die technische Analyse zu diesem Zeitpunkt bereits als unverzichtbarer Bestandteil vermeintlich professionellen Finanzmarkthandelns etabliert (Preda 2009, S.170).

- Arbitragefreiheit: Es gibt keine Transaktionskosten, welche zu dauerhaften Preisdifferenzen zwischen räumlich voneinander entfernten Orten führen. Geringfügige Preisunterschiede werden umgehend beseitigt, indem die Marktteilnehmer entweder als Käufer oder Verkäufer darauf reagieren.
- Exogene Zahlungsströme: Die Zinssätze sind konstant. Zudem gibt es keine Rückwirkung der Finanzierungsweise auf das Investitionsprogramm als solches. Die Finanzierungsform wird allein aufgrund objektiver Bestimmungsgründe ausgewählt.

Akzeptiert man die Gleichgewichtsprämisse, ergibt sich in der Tat eine ganz neue Perspektive: Die verschiedenen Finanzierungsformen können auf der Grundlage vermeintlich objektiver Kategorien verglichen werden. Dazu werden die verschiedenen Finanzierungstitel zunächst anhand der erwarteten Renditechance und Verlustwahrscheinlichkeit in Risikoklassen eingeteilt, um dann für jede einen äquivalenten Kapitalkostensatz abzuleiten, der sich unabhängig von der Kapitalstruktur ergibt. In Form ihrer Finanzierungstitel werden ganze Unternehmen damit als Teile eines gleichgewichtigen Kapitalmarktes gesehen, was das betriebswirtschaftliche Entscheidungskalkül grundlegend verändert: nicht nur einzelne Finanztitel haben einen rational erwarteten Zinssatz, sondern auch die diversen Formen von Eigen- bzw. Fremdkapital, die zusammen den Gesamtkapitalkostensatz eines Unternehmens ergeben (Neus 2005, S.325). Die Unternehmen können somit die entstehenden Kapitalkosten und die erwartete Verzinsung ableiten. Den Investoren wiederum ist nun ein scheinbar unbestechliches Kriterium gegeben, denn nun kann der Betrag berechnet werden, der zum Investitionszeitpunkt alternativ für Konsumzwecke verwendet werden könnte:

„Entscheidungen des Managements können ausschließlich anhand von objektiven, das heißt nicht subjektabhängigen, Größen wie den möglichen zukünftigen Cash-Flows und den relevanten Marktparametern getroffen werden.“ (Schmidt 2007, S. 67)

Allerdings entsprachen die empirischen Daten dem Modell nur vorübergehend und ungenügend (Langenohl 2007, S.19). Selbst im Rahmen der Popperschen Wissenschaftstheorie hätte die Kapitalmarkttheorie einen sehr schweren Stand haben müssen. Doch anstatt die Konsequenz zu ziehen, dass ggf. der hoch idealisierte Ansatz nicht überzeugt, und in eine Grundlagendiskussion einzutreten, wurden die Unstimmigkeiten im Stile einer ad-hoc-Erklärung mit Michael C. Jensens Theorie des Kapitalmarktes als „Market for Corporate Control“ gedeutet. Die Idee ist recht simpel. Ursprünglich dient die Erhebung und Verarbeitung von Informationen der Auswahl der Kapitalnehmer. Zugleich können die Informationen aber auch zur Überwachung der Unternehmensleitungen verwendet werden: Verwenden sie die bereitgestellten Mittel vereinbarungsgemäß? Unternehmen Sie die notwendigen Anstrengungen, um den Bestand und eine möglichst hohe Verzinsung des vergebenen Kapitals zu gewährleisten (Hackethal, Schmidt 2000, S.54f)? Die Deutung Jensens und anderer war: Der Kapitalmarkt ist nur deshalb nicht vollkommen, weil die Unternehmensleitungen mehr Interesse am eigenen Prestige denn am Erfolg des Unternehmens haben. Diesem dient nämlich ein großes und

wachsendes Unternehmen mehr als eines, das effizient im Sinne der Anteilseigner geführt wird.

Zeichnet sich nun ab, dass das Management nicht willens oder nicht in der Lage ist, eine möglichst hohe Verzinsung des vergebenen Kapitals zu gewährleisten, kommt es für die Kapitalgeber darauf an, wirksame Kontrollmechanismen einzusetzen. Diese bietet die Theorie des Marktes für Unternehmenskontrolle (Jensen 1994, S.15ff): Falls ein Management ein Unternehmen nicht effizient im Sinne der Anteilseigner führt, ist dessen Marktwert geringer als er sein könnte. Daher kann es sich für gut informierte Marktteilnehmer lohnen, die Stimmrechtsmehrheit an Aktien zu erwerben, um die Kontrolle über das Unternehmen zu übernehmen, für einen strikt Anteilseigner-orientierten Kurs in der Geschäftspolitik zu sorgen und die daraus resultierende Marktwertsteigerung zu vereinnahmen. Wenn das Management im Gegenzug kein Interesse daran hat, im Zuge einer solchen „feindlichen Übernahme“ abgelöst zu werden, antizipiert es diesen Mechanismus und maximiert von sich aus den Marktwert. Galten solche Übernahmen zuvor als unmoralisch und verwerflich, konnten sie nun mit Verweis auf die effizienzsteigernde und disziplinierende Wirkung des Kapitalmarktes in der Öffentlichkeit legitimiert werden. Nebenbei wurden freilich die Interessen der Wertpapierbesitzer effektiv befördert, denn implizit wurde stets unterstellt, dass der „Erfolg des Unternehmens“ gleichbedeutend ist mit seinem finanzwirtschaftlichen Unternehmenswert (Kädtler 2009, S.13ff).

2.) In wirtschaftsethischer Perspektive hinterfrage ich nicht so sehr die Angemessenheit des Modells des vollkommenen Kapitalmarktes. Die Diskussion über die Grundannahmen solcher fragwürdiger Modelle ist Aufgabe der Wirtschaftstheorie. Allerdings bieten die Grundannahmen von Michael C. Jensens Theorie einen geradezu klassischen wirtschaftsethischen Ansatzpunkt: Die Frage der Eigentumsordnung und seiner rechten bzw. rechtfertigbaren Verwendung.

Mit den diskutierten Kapitalmarkttheorien geht stillschweigend die Behauptung einher: Dem Eigentum an einem Wertpapier entspricht ein Teil des Unternehmens. Eine Aktie ist ein Unternehmensteil – die Anteilseigner sind die legitimen Eigentümer des Unternehmens. Logischerweise stehen ihnen daher auch möglichst hohe Renditen zu. Dem liegt ein sehr reduzierter Eigentumsbegriff zugrunde, der auf naturrechtlichen Grundlagen beruht: Der Mensch ist von Natur aus Eigentümer seiner selbst und somit auch Eigentümer der Früchte seiner Arbeit, über die er exklusiv verfügen darf. Dieses Recht ist ein uneingeschränktes Recht, dem sich auch der König zu unterwerfen hat, denn es hat Gott der Natur eingestiftet. Seine Grenzen findet die Verwendung des Eigentums allein in den Eigentumsrechten anderer. Diese stark individualistische Auslegung des Naturrechts geht vor allem auf angelsächsische Denker wie John Locke zurück.⁶

⁶ Bei John Locke finden sich bspw. zwei Stufen der Eigentumstheorie: 1.) Man darf der Natur nur so viel entnehmen, wie man selbst verbraucht. Da auch andere von der Natur leben können müssen, ist es verwerflich, Naturgüter verderben zu lassen. 2). Allerdings ist unter den Bedingungen einer Geldwirtschaft das Anhäufen von Gütern legitim, da Geldwerte ja nicht verderben.

In der Grundlagendiskussion können nun zwei verschiedene Strategien gewählt werden. Die eine schaut in die Vergangenheit, in die Tradition, um nach verschütteten Quellen zu suchen, die (noch) ein weiteres Verständnis von Eigentum kennen. Einen solchen Weg schlägt bspw. Hans Christoph Binswanger ein, wenn er neben dem skizzierten Eigentumsverständnis ein anderes, ursprünglicheres Eigentumsverständnis findet, das die soziale Verantwortung des Eigentümers herausstellt (Binswanger 2010, S.183). Ähnlich verfuhr auch die römisch-katholische Sozialverkündigung: Sie hat lange Zeit eine naturrechtliche Begründung des Eigentums vertreten, welche auf die individuelle Freiheit rekurriert. Allerdings wurde diese ergänzt um die Effizienzargumente von Thomas von Aquin: Privates Eigentum ist nur legitim, wenn es zugleich der Realisierung des Gemeinwohls dient, was die Unterscheidung von Individualfunktion und Sozialfunktion des Eigentums erlaubte (Spiess 2007, S.30f). Der andere Weg ist es, in die Zukunft zu schauen und nach Begründungsformen von Eigentum zu suchen, die modernen philosophischen und ethiktheoretischen Standards genügen. Dazu kann der Blick in die Vergangenheit neben der hermeneutischen Dimension auch eine inspirierende und kritische, jedoch keineswegs begründende oder weiterführende Rolle spielen.

These 4: Alan Gewirths Menschenrechtsethik weist neben der Freiheit auch das Wohlergehen als notwendige Voraussetzung von Handeln und Sinnverwirklichung aus. Dafür ist ein gewisses Maß an Privateigentum erforderlich, ohne dass es indes einen unbedingten Anspruch begründet. Konzepte der Unternehmenskontrolle sollten hingegen vielmehr an den zugrundeliegenden Begriffen der Freiheit und Handlungsfähigkeit anschließen.

Obwohl ich Sympathien für die päpstliche Interpretation des Naturrechtes hege, ist mir klar, dass die naturrechtliche Argumentation unter modernen Bedingungen nicht mehr überzeugt. Eigentumsrechte wurden längst als gesellschaftliche Strukturen erkannt und damit der kritischen Diskussion zugeführt. Grundlage einer modernen Theorie des Eigentums kann nur noch die wechselseitige Anerkennung der Bürgerinnen und Bürger sein, die sich aus guten Gründen auf Regelungen des Zusammenlebens verständigen, wozu konstitutiv die Eigentumsordnung gehört.

Mithilfe des US-Philosophen Alan Gewirth will ich daher die Sinngehalte der römisch-katholischen Sozialverkündigung auf ein menschenrechtsethisches Fundament stellen. Alan Gewirth weist in seinen Werken „*Reason and Morality*“ (1978) und „*Community of Rights*“ (1996) auf, dass Menschen einer Reihe von Rechten unbedingt zustimmen müssen, wenn sie in der Erwartung, in ihrem Handeln Sinn zu verwirklichen, soziale Interaktionen eingehen. In einem solchen handlungsreflexiven Aufweis gewinnt er ein generisches Moralprinzip, das den Rechtsanspruch auf Freiheit und auf fundamentale Güter, die zur Handlungsfähigkeit notwendig sind und im Set als Wohlergehen bezeichnet werden, begründet. Aus dem Moralprinzip – dem sog. Prinzip der Menschenrechte – leitet er sowohl negative und positive Rechte als auch Unterlassungs- und Hilfspflichten ab (Gewirth 1981, S.129ff). Als ethische Leitperspektive entwickelt Gewirth das Konzept der produktiven Handlungsfähigkeit:

Menschen sollten danach trachten, kooperativ ihre Handlungsmöglichkeiten zu erweitern. Das ausgewiesene Gerechtigkeitsziel einer egalitaristisch verstandenen *Community of Rights* ist die gleiche, möglichst umfassende und produktive Handlungsfähigkeit ihrer Mitglieder (Gewirth 1996, S.97f).

1.) Freiheit und Wohlergehen stehen in einem wechselseitigen Bedingungsverhältnis: Das eine kann nicht gegen das andere ausgespielt werden, da sie wechselseitige Voraussetzung füreinander sind. Gewirth expliziert das Wohlergehen in einer differenzierten Güterlehre, in der auch das Privateigentum einen legitimen Platz findet. Freilich bleibt das Privateigentum stets rechtfertigungsbedürftig. Ein Mindestmaß an Privateigentum stellt eine wichtige Voraussetzung der Freiheit und des Wohlergehens dar und garantiert die langfristige Autonomie und Selbstverwirklichungsmöglichkeit von Personen. Wenn gewährleistet ist, dass sich alle ein Mindestmaß an Privateigentum erwerben können, begründet dies eine freiheitliche Eigentumsordnung. Diese erlaubt es, dass die Individuen ihr eigenes Zuwachswohlergehen ausgestalten und die Früchte ihrer Arbeit genießen können – auch wenn dadurch eine ungleiche Eigentumsverteilung in Kauf genommen wird, die nicht durch ein Rawlssches Differenzprinzip korrigiert wird (Gewirth 1996, S.200).

Zugleich sieht er in der Konzentration von Privateigentum allerdings eine massive Gefahr: Das Privateigentum ist Quelle ökonomischer Macht, welche sich in einer vierfachen Asymmetrie ausdrückt. In einer Situation knapper Arbeitsplätze verfügen die Kapitaleigner erstens über die Verfügungsmacht darüber, wer arbeiten darf. Zweitens verfügen sie über die Befugnis zur Festlegung der Arbeitsbedingungen. Drittens können sie ihren Gewinn maximieren, was möglicherweise auch ein Absenken der Arbeitskosten einschließt. Viertens können die Wohlhabenden den Ressourcenverbrauch quasi monopolisieren und für die von ihnen bevorzugten Verwendungsmöglichkeiten vorbehalten, was die Befriedigung anderer Bedürfnisse etwa der Besitzlosen ausschließt (Gewirth 1996, S.177). Jenseits Theorie und ihre breite Rezeption in der Öffentlichkeit der *financial community* fügt eine weitere, diskursiv vermittelte Asymmetrie hinzu: Eigentümer können in Aushandlungsprozessen auf die disziplinierende Kraft des Kapitalmarktes verweisen. Aus der Sicht normativ-egalitaristischer Handlungsfähigkeit sind zumindest die letztgenannten Punkte eine Rechtsverletzung, die nicht durch das Recht auf Eigentum gerechtfertigt ist und daher auf der Ebene des Ordnungsrahmens behoben werden muss.⁷ Daher plädiert Gewirth einerseits für ein progressives Steuerrecht sowie für eine großzügige Erbschaftssteuer (Gewirth 1996, S.197; 233). Andererseits sollen Schranken errichtet werden gegen die Ausbeutungsmöglichkeiten, die mit der starken Konzentration von Privateigentum einhergehen und die eine massive Einschränkung der Handlungsfreiheit von auf Arbeit angewiesenen, abhängig Beschäftigten darstellen können. Angesichts der Tatsache, dass der moderne Kapitalismus weitgehend durch die Trennung zwischen Eigentum der Shareholder

⁷ Vgl. Gewirth 1996, S.269: "There is no right to freedom where freedom is used to inflict serious harms on other persons."

und Kontrolle durch ein beauftragtes Management gekennzeichnet ist, wird diese Machtasymmetrie unter dem Stichwort „Wirtschaftsdemokratie“ bearbeitet.

2). In der marktwirtschaftlich-kapitalistischen Realität sind die Arbeitnehmer darauf angewiesen, für einige Stunden am Tag auf bestimmte Freiheitsrechte zu verzichten und ihre Arbeitskraft der Direktionsgewalt eines Arbeitgebers oder Managers zu unterstellen. Obzwar Gewirth die Mitbestimmung nach europäischem Vorbild kennt, schwebt ihm eine weitergehende Verwaltung der Unternehmen durch die Arbeitnehmer vor, welche in einem Marktumfeld die Kontrolle über die unternehmerischen Produktionsprozesse übernehmen. Unter der Voraussetzung, dass alle Arbeitnehmer „zu einem produktiven Handlungsvermögen gekommen sind“, ist davon auszugehen, dass sie über die dafür notwendige Autonomie verfügen und zugleich nach ihr verlangen (Hübenthal 2006, S.339f). Angesichts der Trennung von Eigentum und Kontrolle in kapitalistischen Aktiengesellschaften sieht er die Möglichkeit gegeben, eine zentrale Umpolung vorzunehmen: Anstatt, dass Kapital Arbeit anheuert, heuert in einer Wirtschaftsdemokratie Arbeit Kapital an.

„A prime justification of economic democracy is that it removes the asymmetry of power and freedom. It secures the workers' right to freedom in that they control their own conditions of work, so that it substitutes an equality of freedom for the capitalist hierarchy.“ (Gewirth 1996, S. 268)

Gewirth schlägt ein System repräsentativer Demokratie vor, bei dem der Aufsichtsrat eines Unternehmens von den Arbeitnehmern gewählt wird. Dieser hat das Recht, Regelungen zweiter Ordnung zu beschließen. Während Regelungen der ersten Ordnung direkt die Arbeitsbedingungen, die Löhne etc. betreffen, befassen sich die der zweiten Ordnung mit den Fragen nach den Verfahren, den zuständigen Personen etc. Dazu gehört bspw. auch das Recht, das Management zu kontrollieren (Gewirth 1996, S.269). Obzwar Gewirth bestätigt, dass es die Pflicht des Staates ist, entsprechende Regelungen zu verfügen, sollte die Wirtschaftsdemokratie nicht aufoktroiert werden. Sie sollte vielmehr selbst Resultat von Prozessen der Diskussion und Aushandlung vor Ort sein. Der Staat sollte es daher rechtlich begünstigen, dass Arbeitnehmer die Kontrolle (nicht aber zwingend das Eigentum) über ihre Unternehmen übernehmen können (Gewirth 1996, S.263f). In der Konsequenz würde damit ein Bereich wirtschaftsdemokratischer Unternehmen neben einem Bereich kapitalistisch geführter Unternehmen entstehen, welche sich an denselben Preissignalen orientieren und untereinander auf denselben Märkten konkurrieren müssten. Dies würde vermutlich eine disziplinierende Wirkung hinsichtlich der Effizienz auf die Unternehmenspolitiken unter einem wirtschaftsdemokratischen Regime entfalten.

Das Eigentumsrecht der Wertpapier- oder Anteilseigner wird dabei nicht verletzt, da diese ja weiterhin einen Anspruch auf Zinsen oder Rendite haben. Aber sie haben nicht mehr das Recht, das Management zu kontrollieren, wie es bspw. Jensen fordert und sogar zu einer Pflicht der Wertpapier-Eigentümer stilisiert. Denn: Der unbedingte Anspruch auf Freiheit und Wohlergehen der Arbeitnehmer wiegt viel schwerer als das abgeleitete Recht auf Privateigentum.

Literaturverzeichnis

- Adorno, Theodor W. (1965): Soziologie und empirische Forschung. In: Topitsch, Ernst (Hg.): Logik der Sozialwissenschaften. Köln; Berlin: Kiepenheuer&Witsch (Neue Wissenschaftliche Bibliothek Soziologie), S. 511–525.
- Albert, Hans (1971): Theorie und Praxis. Max Weber und das Problem der Wertfreiheit und der Rationalität. In: Albert, Hans; Topitsch, Ernst (Hg.): Werturteilsstreit. Darmstadt: Wiss. Buchges (Wege der Forschung, 175), S. 200–236.
- Anzenbacher, Arno (2002): Einführung in die Philosophie. 8., überarb. und erw. Aufl. Freiburg im Breisgau: Herder.
- Binswanger, Hans Christoph (2010): Vorwärts zur Mäßigung. Perspektiven einer nachhaltigen Wirtschaft. 2. Aufl. Hamburg: Murmann.
- Gewirth, Alan (1981): Reason and morality. Paperback ed. [2. impr.]. Chicago, Ill.: Univ. of Chicago Press.
- Gewirth, Alan (1996): The Community of rights. Chicago & London: The University Press Chicago.
- Giddens, Anthony (1995): Konsequenzen der Moderne. 3. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1295).
- Habermas, Jürgen (1965): Analytische Wissenschaftstheorie und Dialektik. Ein Nachtrag zur Kontroverse zwischen Popper und Adorno. In: Topitsch, Ernst (Hg.): Logik der Sozialwissenschaften. Köln; Berlin: Kiepenheuer&Witsch (Neue Wissenschaftliche Bibliothek Soziologie), S. S.291-311.
- Hackethal, Andreas; Schmidt, Reinhard (2000): Finanzsystem und Komplementarität. In: Francke, Hans-Hermann; Ketzler, Eberhart; Kotz, Hans-Helmut (Hg.): Finanzmärkte im Umbruch. Berlin: Duncker & Humblot (Beihefte zu Kredit und Kapital, 15), S. 53–101.
- Hübenthal, Christoph (2006): Grundlegung der christlichen Sozialethik. Versuch eines freiheitsanalytisch-handlungsreflexiven Ansatzes. Münster: Aschendorff (Forum Sozialethik, 3).
- Jensen, Michael C. (1994): The Modern Industrial Revolution, Exit, and the Failure of Internal Control Systems. In: Journal of Applied Corporate Finance, Jg. 6, H. 4, S. 4–23.
- Jovanovic, Franck (2008): The Construction of the Canonical History of Financial Economics. In: History of Political Economy, Jg. 40, H. 2, S. 213–242.
- Kädtler, Jürgen (2009): Finanzialisierung und Finanzmarktrationalität. Zur Bedeutung konventioneller Handlungsorientierungen im zeitgenössischen Kapitalismus. Soziologisches Forschungsinstitut. (SOFI Arbeitspapiere, 5). Online verfügbar unter http://www.sofi-goettingen.de/fileadmin/Working_paper/SOFI_WorkingPaper5.pdf, zuletzt geprüft am 22.10.2009.
- Langenohl, Andreas (Hg.) (2007): Die Markt-Zeit der Finanzwirtschaft. Soziale, kulturelle und ökonomische Dimensionen. Marburg: Metropolis-Verl.
- Levitt, Steven D.; Dubner, Stephen J. (2007): Freakonomics. Überraschende Antworten auf alltägliche Lebensfragen ; Warum wohnen Drogenhändler bei ihren

Müttern?, Führt mehr Polizei zu weniger Kriminalität?, Sind Swimmingpools gefährlicher als Revolver?, Macht gute Erziehung glücklich? 1. Aufl., München: Goldmann Verlag (Goldmann Sachbücher).

Neus, Werner (2005): Einführung in die Betriebswirtschaftslehre aus institutionenökonomischer Sicht. 4. Auflage (neu bearbeitet). Tübingen: Mohr Siebeck.

Popper, Karl (1965): Was ist Dialektik? In: Topitsch, Ernst (Hg.): Logik der Sozialwissenschaften. Köln; Berlin: Kiepenheuer&Witsch (Neue Wissenschaftliche Bibliothek Soziologie), S. 262–290.

Popper, Karl R (1975): Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. 4. Aufl. München: Francke (Uni-Taschenbücher, 472).

Preda, Alex (2009): Framing finance. The boundaries of markets and modern capitalism. Chicago: University of Chicago Press.

Schmidt, Reinhard H. (2007): Die Betriebswirtschaftslehre unter der Dominanz der Finanzmärkte? In: zfbf (Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung), H. 56 (Sonderheft), S. 61–81.

Spiess, Christian (2007): Freiheit - Effizient - Gerechtigkeit. Finanztransaktionen aus Sicht der päpstlichen Soziallehre. In: Amos international, H. 4, S. 27–36.

Topitsch, Ernst (1965): Das Verhältnis zwischen Sozial- und Naturwissenschaften. In: Topitsch, Ernst (Hg.): Logik der Sozialwissenschaften. Köln; Berlin: Kiepenheuer&Witsch (Neue Wissenschaftliche Bibliothek Soziologie), S. S.57-71.